

# RS Vwgh 1999/6/30 97/03/0374

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

GelVerkG 1996 §1 Abs2;

GelVerkG 1996 §5 Abs1;

GelVerkG 1996 §5 Abs3;

GewO 1973 §25 impl;

GewO 1994 §87 Abs1 Z1;

GewO 1994 §87 Abs1 Z3;

VwRallg;

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat zum Rechtsbegriff der Zuverlässigkeit mit den Regelungen des§ 5 Abs 3 GelVerkG 1996 gegenüber § 87 Abs 1 Z 1 und 3 GewO 1994 - abschließend - besondere Bestimmungen getroffen. In den Fällen des § 5 Abs 3 GelVerkG 1996 ist die Zuverlässigkeit jedenfalls (ohne Beurteilung des Persönlichkeitsbildes) zu verneinen, ansonsten ist aber - als allgemeine Regel - zu prüfen, ob der Bewerber oder Gewerbeinhaber dem gesetzlichen Erfordernis der Zuverlässigkeit genügt (in Ansehung des Charakterbildes zB bei einem Verstoß gegen die in § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 angesprochenen Schutzinteressen). Im Hinblick auf diese letztgenannte allgemeine Regel kann daher auch auf die zum Begriff der Zuverlässigkeit entwickelte Rsp des VwGH (zum § 25 GewO 1973 idF vor der GewRNov 1992) zurückgegriffen werden (ausführliche Begründung im Erk).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997030374.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

09.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)